**Hinweis zur Verwendung des Musters / Haftungsausschluss:**

Dieses Vertragsmuster wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es dient als Orientierungshilfe, ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden könnte. Dies entbindet den/die Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann insoweit auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Hochschule Bielefeld natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls ein maßgeschneiderter Vertrag benötigt wird, sollten sich die betroffenen Vertragsparteien durch einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens beraten lassen.

**Praktikumsvertrag für den praxisintegrierten Studiengang**

**xxx (Bachelor of Engineering – B.Eng.)**

Zwischen der

**Fa. XY GmbH**

**- vertreten durch ihren Geschäftsführer -**

**Anschrift**

**Anschrift**

- nachfolgend ‚Praxisstelle‘ genannt -

und

**Frau/Herr XYZ**

**Anschrift**

**Anschrift**

- nachfolgend ‚Student(in)‘ genannt -

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

**§ 1 – Vertragsgegenstand**

Die Hochschule Bielefeld bietet am Campus Minden/Gütersloh den praxisintegrierten Studiengang xxx an, für den der berufsqualifizierende Hochschulabschluss eines Bachelor of Engineering (B.Eng.) vergeben wird. Jedes Studiensemester in diesem Studiengang teilt sich auf in eine vorangehende Praxisphase (11 Wochen) und eine unmittelbar hieran anschließende Theoriephase (12 Wochen). In den jeweiligen Praxisphasen eines jeden Studiensemesters ist eine spezifische betriebliche Praxis erforderlich sowie ein Selbststudium mit schriftlichen oder elektronischen Studienmaterialien. Diese Vereinbarung regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der oben benannten Vertragsparteien anlässlich des Umstandes, dass die/der Student/in von der Praxisstelle die erforderliche betriebliche Praxis erhält.

**§ 2 – Leistungen der Praxisstelle**

1. Die Praxisstelle erklärt sich bereit, der/dem Studentin/Studenten die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen (betriebliche Praxis) zu vermitteln, die zum Erreichen des Studienzieles im Rahmen der geltenden Prüfungsordnung des Studiengangs erforderlich sind. Die geltende Prüfungsordnung wird von ihr anerkannt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Die betriebliche Praxis ist so auszugestalten, dass die Studien- und Prüfungsleistungen für das praxisintegrierte Studium gewährleistet sind.
3. Die Praxisstelle stellt sicher, dass die/der Student/in während der Praxisphase die Möglichkeit erhält, an den Praxismodulen teilzunehmen und in diesem Rahmen Praxisprojekte in der Praxisstelle mit fachlichem Bezug durchführt. Sie stellt ferner sicher, dass die/der Student/in während der Praxisphase des Abschlussstudiensemesters die Möglichkeit erhält, im Rahmen der Bachelorarbeit ein Praxisprojekt im Betrieb mit fachlichem Bezug durchzuführen.
4. Des Weiteren stellt die Praxisstelle sicher, dass die/der Student/in während der Praxisphasen an jeweils einem sog. Feedback-Tag (Feedback-Tag als Bestandteil der Präsenzlehre im Rahmen des Studiums) die Hochschule Bielefeld besuchen kann.
5. Die Praxisstellte schafft im Rahmen der betrieblichen Praxis die erforderlichen Voraussetzungen dafür, dass die/der Student/in die erforderlichen Prüfungen ablegen kann.
6. Die Praxisstelle erklärt sich bereit, der/dem Studentin/Studenten nach Beendigung der betrieblichen Praxis eine Bescheinigung zu erteilen, die Angaben über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit enthält.

**§ 3 – Pflichten der/des Studentin/Studenten**

1. Die/Der Student/in verpflichtet sich, die nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung übertragenen berufspraktischen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang hat sie/er sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind um das Ausbildungs-/Studienziel zu erreichen.
2. Die/Der Student/in verpflichtet sich, an den Theoriephasen (Lehrveranstaltungen etc.), Prüfungen sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen, die zum praxisintegrierten Studiengang zählen, teilzunehmen.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die/der Student/in,
	* den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der betrieblichen Praxis von der Praxisstelle erteilt werden;
	* die für die Praxisstelle geltende betriebliche Ordnung zu beachten;
	* Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
	* die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten und bei Fernbleiben von der betrieblichen Praxis unter Angaben von Gründen unverzüglich die Praxisstelle zu benachrichtigen und ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zukommen zu lassen.

**§ 4 – Vergütung und sonstige Leistungen**

1. Die/der Student/in erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von €\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ . Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats gezahlt.
2. Der/dem Student/in wird die Vergütung auch gezahlt,
* für die Zeit der Theoriephase (Präsenzphase, Prüfungsphase, etc.) an der Hochschule Bielefeld;
* wenn sie/er sich für die betriebliche Praxis bereit hält, diese aber - aus Gründen, die die Praxisstelle zu vertreten hat - nicht erfolgen kann;
* wenn sie/er aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dieser Vereinbarung zu erfüllen;
* bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er infolge unverschuldeter Erkrankung arbeitsunfähig ist bzw. nicht an der betrieblichen Praxis teilnehmen kann.

**§ 5 - Geheimhaltung**

Die/Der Student/in hat über Betriebsvorgänge der Praxisstelle, die ihrer Natur nach oder kraft betrieblicher Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren; dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus/Beendigung der betrieblichen Praxisphase.

**§ 6 - Dauer des Praktikums/Ausbildungszeit / Urlaub**

1. Die Praxisstelle erklärt sich gegenüber der/dem Studentin/Studenten bereit, die für den praxisintegrierten Studiengang im Rahmen der Praxisphase(n) erforderlich betriebliche Praxis für die Dauer von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Semestern (wahlweise in der Zeit vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) zur Verfügung zu stellen.
2. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Praxisstelle während der betrieblichen Praxis (Praxisphase) beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Stunden.
3. Die Studentin/der Student hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tagen im Jahr.

**§ 7 - Versicherungen**

1. Die Zuordnung zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist, wird sich die/der Student/in um einen der Dauer und dem Zweck dieser Praxisphase entsprechenden angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz kümmern.

**§ 8 - Kündigung**

1. Dieses Praktikumsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Erfolgt seitens der Praxisstelle eine Kündigung wegen der Aufgabe der betriebliche/unternehmerischen Tätigkeit, bemüht sich diese darum, für die Restlaufzeit des Praktikums der/dem Studentin/Studenten eine neue Praxisstelle zu vermitteln.
3. Die/Der Student/in kann dieses Praktikumsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen darüber hinaus dann kündigen, wenn sie/er das praxisintegrierte Studium aufgibt.
4. Die Kündigung hat gegenüber dem empfangenden Vertragspartner schriftlich zu erfolgen.

**§ 9 - Sonstige Bestimmungen**

Mündliche Nebenabrede über diese Vereinbarung hinaus, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Ort, Datum: Praxisstelle:

Ort, Datum: Student/in: